

(2) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der in Abschnitt II genannten Sätze ermäßigt für

1. Wachhunde

- a) in ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben und der LPG-Mitglieder;
- b) in bewohnten Gebäuden, die von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- c) auf Binnenschiffen.

2. Gebrauchshunde

- a) der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei, wenn sie zu dienstlichen Zwecken mit verwendet werden und darüber eine Bestätigung des Leiters des Volkspolizei-Kreisamtes vorliegt;
- b) mit Abrichte- und Leistungskennzeichen, welche die Schutzhund- oder Jagdhundprüfung mit Erfolg abgelegt haben; die Ermäßigung wird nur weitergewährt, wenn nach Ablauf von zwei Jahren die Prüfung wiederholt wird;
- c) von Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik (GST), die bei Sportübungen der GST regelmäßig verwendet werden, wenn dies von der Kreisleitung der GST bestätigt wird;
- d) von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), die bei Übungen des DRK regelmäßig verwendet werden, wenn dies vom Kreisarschub des DRK bestätigt wird;
- e) die zur Raubwildbekämpfung verwendet werden (anerkannte Raubwildfänger), wenn die Verwendung vom Kreisforstamt bescheinigt wird;
- f) die als Ziehunde zur Fortbewegung eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges verwendet werden.

(3) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in Abschnitt II Abs. 1 genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von zuverlässigen Hundezüchtern, vorausgesetzt, daß

- a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
- b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
- c) über den Ab- und Zugang ordnungsmäßige Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer (Zwingersteuer) wird für einen Zwinger höchstens in Höhe der Steuer erhoben, die nach Abschnitt II für einen ersten oder zweiten Hund zu zahlen wäre.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, daß der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluß eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jedes Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Über die gewährte Steuerbefreiung wird

eine Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung ist nicht übertragbar. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter dem Rat der Stadt/Gemeinde innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des Abschnittes II Abs. 2 zu bemessen.

IV.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Hundehalter. Steuerschuldner ist auch, wer einen Hund länger als einen Monat zur Pflege oder auf Probe hält. Halten mehrere* Personen gemeinschaftlich Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

V.

Anmeldung, Abmeldung, Festsetzung

(1) Beim Rat der Stadt/Gemeinde ist vom Hundehalter jeder Hund binnen 14 Tagen anzumelden, der

- a) neu angeschafft wurde,
- b) beim Zuzug mitgebracht wurde,
- c) zur Pflege oder auf Probe gehalten wird,
- d) das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der mit der Annahme herrenloser Hunde betrauten Stelle übergeben bzw. abgeschafft werden,

(2) Wird ein Hund abgeschafft, so ist er vom Hundehalter beim Rat der Stadt/Gemeinde binnen 14 Tagen abzumelden; die Hundemarke ist zurückzugeben;

(3) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird vom Rat der Stadt/Gemeinde für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt.

VI.

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Hundesteuer ist in halb/vierteljährlichen Teilbeträgen am fällig und an den Rat der Stadt/Gemeinde zu entrichten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem die Steuerpflicht eintritt. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht endet. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

VII.

Steueraufsicht

(1) Jeder Hundehalter erhält vom Rat der Stadt/Gemeinde für jeden anzumeldenden Hund unentgeltlich eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke werden gegen eine Gebühr von 1 DM Ersatzmarken ausgegeben.

(2) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.